



Ines Meyer

**Masseverwaltung nach Aufhebung  
des Insolvenzverfahrens am Beispiel  
der Nachtragsverteilung**

Eine kritische Untersuchung

# Teil 1. Einführung

Das Insolvenzverfahren findet mit dem Schlusstermin und der unmittelbar darauf folgenden Schlussverteilung in der Regel seinen *endgültigen Abschluss*.<sup>1</sup> Nicht selten kommt es jedoch vor, dass die Insolvenzmasse mit der Schlussverteilung noch nicht endgültig verwertet und verteilt wurde.<sup>2</sup> In diesen Fällen ist trotz förmlicher Aufhebung des Insolvenzverfahrens vielfach ein weiterer Handlungsbedarf des Insolvenzverwalters notwendig, um auch nachträglich eine gleichmäßige Gläubigerbefriedigung zu gewährleisten.<sup>3</sup> Da der Verwalter seine Massebefugnisse jedoch im Allgemeinen mit Verfahrensaufhebung verliert, musste der Gesetzgeber spezielle Vorschriften schaffen, damit der Verwalter auch über die Verfahrensaufhebung hinaus bzw. ohne Eröffnung eines neuen Insolvenzverfahrens weitere Masseverwaltungsaufgaben übernehmen kann. Das Gesetz sieht für den Fall eines Regelinsolvenzverfahrens hier die sog. Nachtragsverteilung (§§ 203 ff. InsO) vor.<sup>4</sup> Dieses Rechtsinstitut ermöglicht dem Verwalter in einer bestimmten Weise und in einem bestimmten Umfang die „Insolvenzmasse“ auch noch nach Verfahrensaufhebung zu verwalten und zu verwerten.

In der Praxis kann eine solche Nachtragsverteilung nicht nur bei einem vorangegangenen Insolvenzverfahren über das Vermögen von natürlichen Personen, sondern auch bei Gesellschaften relevant werden. Daher ist bereits an dieser Stelle hervorzuheben, dass es bei der Frage der Zulässigkeit einer Nachtragsverteilung gleichgültig ist, ob der Schuldner, da natürliche Person, noch existiert, oder aber infolge des Insolvenzverfahrens aufgehoben ist. Die Nachtragsverteilung knüpft nämlich an den Vermögensbestand vor dem Ende der Liquidation an und zu dieser Zeit ist der Schuldner zumindest noch als in Liquidation befindlich existent. Für die Nachtragsverteilung als Verlängerung der Liquidation ist daher zumindest noch eine Restexistenz anzunehmen, sodass ein Unterlassen der

---

1 Graf-Schlicker/Castrup, InsO, 3. Aufl., § 203 Rn. 1.

2 Gottwald/Eickmann, § 65 Rn. 49; Bohnenberg, KuT 1936, 99.

3 Natürlich können die Gläubiger auf diese Vermögenswerte auch im Wege der Einzelzwangsvollstreckung zugreifen, § 201 InsO. Die Nachtragsverteilung ermöglicht aber eine gleiche Gläubigerbefriedigung i.S.d. § 1 InsO auch noch über Verfahrensaufhebung hinaus.

4 Für das Insolvenzplanverfahren sehen die §§ 259 ff. InsO teilweise ebenfalls Masseverwaltungsbefugnisse des Verwalters nach Verfahrensaufhebung vor. Dies ist jedoch nicht Gegenstand dieser Arbeit. An entscheidungsrelevanten Punkten werden jedoch Vergleiche mit §§ 259 ff. InsO angestellt.

Liquidation wegen vermeintlich schon endgültigen Untergangs nicht in Betracht kommt.<sup>5</sup> Die Bedeutung der Nachtragsverteilung wird auch daran deutlich, dass eine solche der Bestellung eines Nachtragsliquidators nach § 273 Abs. 4 AktG vorgeht<sup>6</sup>. Von vornherein undenkbar ist eine Nachtragsverteilung dagegen im Falle einer übertragenden Sanierung im Regelinsolvenzverfahren nach den §§ 160 ff. InsO.<sup>7</sup> Bei einer übertragenden Sanierung wird nämlich das Unternehmen von dem Unternehmensträger getrennt und es werden alle Aktiva auf den, zumeist neu gegründeten, Rechtsträger im Wege des sog. asset-deals übertragen. Die Verbindlichkeiten verbleiben dagegen bei dem Insolvenzschuldner und die Befriedigung der Gläubiger erfolgt sodann aus dem Kaufpreis.<sup>8</sup> Da es folglich keine Vermögenswerte gibt, die nachträglich an die Gläubiger verteilt werden können, scheidet eine spätere Nachtragsverteilung in diesen Fällen denknotwendig aus.

## A. Anlass der Untersuchung

Die Regelungen der Nachtragsverteilung sind im Vergleich zur Konkursordnung keine wesentliche Neuerung. Auch die Konkursordnung sah in § 166 KO<sup>9</sup> die Möglichkeit einer Nachtragsverteilung vor. Die Vorschrift des § 203 InsO entspricht hierbei weitgehend dem früheren § 166 KO. Nach der Begründung des Regierungsentwurfs wurde § 166 KO in redaktionell geänderter Fassung

---

5 Becker, Rn. 1517. Eine endgültige Löschung der Gesellschaft erfolgt nach § 394 Abs. 1 S. 2 FamFG erst, wenn die Masse restlos verteilt wurde und kein Gesellschaftsvermögen mehr vorhanden ist. Die Gesellschaft gilt nicht als vollbeendet, sofern sie noch Vermögen hat, vgl. RG, Urt. v. 21.1.1918 – Rep. VI 339/17, RGZ 92, 77, 84; BGH, Urt. v. 29.9.1967 – VI ZR 40/66, BGHZ 48, 303, 307; BGH, Beschl. v. 16.12.2004 – IX ZB 6/04, NZI 2005, 225; Jaeger/Gerhardt, InsO, § 3 Rn. 25. Die Gesellschaft ist somit in Fällen der Nachtragsverteilung pauschal gesagt nie als vollbeendet zu betrachten, da es hier immer um nachträglich zu verteilendes Gesellschaftsvermögen geht und die Gesellschaft noch parteifähig ist, sofern noch Vermögen vorhanden ist. Die Löschung der Gesellschaft im Handelsregister steht der Anordnung der Nachtragsverteilung somit nicht entgegen, BGH, Beschl. v. 16.1.2014 – IX ZB 122/12, ZInsO 2014, 340.

6 OLG Hamm, Beschl. v. 5.5.2011 – I-15 W 469/10, ZInsO 2011, 1699, 1701 m.w.N.

7 Eine übertragende Sanierung ist nicht nur mittels Insolvenzplans nach §§ 217 ff InsO, sondern auch i.R.d. Regelverfahrens nach §§ 160 ff. InsO möglich, vgl. Wellensiek, NZI 2002, 233, 237.

8 Wellensiek, NZI 2002, 233, 234.

9 Die Vorschrift des § 166 Abs. 1 2. Alt. KO fand nach einhelliger Ansicht auch im Gesamtvollstreckungsverfahren über § 12 Abs. 3 GesO Anwendung, vgl. BGH, Beschl. v. 17.2.2011 – IX ZB 268/08, NZI 2011, 263, 264 Rn. 9 und 11 m.w.N., m. Anm. Smid, jurisPR-InsR 1/2012 Anm. 3.

übernommen.<sup>10</sup> Die damals allein in § 166 KO normierte Nachtragsverteilung findet sich heute in erweiterter Fassung in den §§ 203 – 205 InsO wieder.

Da die Nachtragsverteilung keine Neuerung der InsO ist, mag es verwundern, warum sich dieser Thematik überhaupt in diesem Umfang gewidmet wird. Die Antwort auf diese Frage fällt leicht: Zum einen wurde die Nachtragsverteilung in der bisherigen Literatur nur vereinzelt und nur hinsichtlich separater Themenkomplexe behandelt.<sup>11</sup> Zum anderen wird bereits durch einen kurzen Blick auf die Fülle der (teilweise kontrovers kommentierten) Entscheidungen der Gerichte aus den vergangenen Jahren sowie aufgrund sich widersprechender Entscheidungen und Kommentierungen schnell deutlich, dass dieses Rechtsinstitut alles andere als eindeutig oder leicht zu handhaben zu sein scheint. Dies ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass die Nachtragsverteilung nicht abschließend im Gesetz geregelt, sondern nur angedeutet und somit dem Richterrecht überlassen wurde.<sup>12</sup> Ein weiterer Anlass dieser Untersuchung ist dem Umstand geschuldet, dass in der Literatur stellenweise frühere Ansichten und Entscheidungen zur KO in die InsO übertragen wurden, obwohl sich gerade durch die gesamte Reformierung des Konkursrechts wesentliche Unterschiede zum damaligen Recht ergeben sollten. Teilweise wurden auch aus damaligen BGH-Entscheidungen zur KO missverständliche bzw. unge nau Rückschlüsse auf die heutige Rechtslage gezogen. Dies betrifft insbesondere die Frage, wann und wodurch der Verwalter trotz Verfahrensaufhebung weiterhin befugt ist, einen anhängigen Masserechtsstreit fortzuführen.

Diese Arbeit versteht sich mithin nicht nur als eine umfassende Darstellung aller relevanten Themenkomplexe i.R.d. Nachtragsverteilung unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung, sondern auch als Berichtigung von einzelnen Missverständnissen bzw. Ungenauigkeiten in der Literatur.

## B. Kurzer Überblick zum Sinn und Zweck der Nachtragsverteilung

Da im Rahmen dieser Arbeit mehrfach auf den Sinn und Zweck der Nachtragsverteilung zurückgegriffen wird, soll dieser zur Schaffung einer einheitlichen Ausgangsbasis vorab kurz dargestellt werden.

---

10 Begr. zu § 231, § 232 und § 233 RegE-InsO, BT-Drs. 12/2443, S. 187.

11 Die einzige umfassendere Monographie stammt aus dem Jahre 1926 und hat noch die Regelungen zur KO zum Gegenstand, vgl. *Wachtel, Lothar*, Die Nachtragsverteilung im Konkurs, 1926.

12 Ob dies an der geringen praktischen Relevanz dieses Rechtsinstituts in der Vergangenheit liegt, so: *Zimmer*, KTS 2009, 199, kann dahingestellt bleiben.

Eingangs wurde bereits erwähnt, dass trotz förmlichen Verfahrensabschlusses oftmals ein Interesse an weiteren Verwaltungs- und Verwertungshandlungen durch den Insolvenzverwalter besteht, sofern die Insolvenzmasse noch nicht vollständig verwertet und verteilt wurde. Die Nachtragsverteilung nach den §§ 203 ff. InsO<sup>13</sup> ermöglicht hier die nachträgliche Verteilung von Massevermögenswerten, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen bei der Verteilung nicht berücksichtigt werden konnten.<sup>14</sup> Hierdurch soll verhindert werden, dass diese Vermögenswerte von dem insolvenzmäßigen Verteilungsschlüssel ausgeschlossen werden und (endgültig) dem Schuldner zufließen.<sup>15</sup> Damit verfolgt die Nachtragsverteilung gewissermaßen einen anderen Zweck als das Insolvenzverfahren, denn das Insolvenzverfahren dient nach § 1 InsO nicht nur einer gemeinschaftlichen (und bestmöglichen) Gläubigerbefriedigung, sondern auch dem Schuldner, beispielsweise durch Sanierung seines Unternehmens mittels eines Insolvenzplans oder auch durch die Möglichkeit der Restschuldbefreiung.<sup>16</sup> Dies ist bei der Nachtragsverteilung anders, da sie nach ihrer gesetzlichen Konzeption einzig und allein der Gewährleistung einer gemeinschaftlichen Befriedigung der Gläubiger selbst nach förmlicher Verfahrensaufhebung dient. Sanierungsziele oder auch Entschuldungsmöglichkeiten für den Schuldner spielen in diesem Verfahrensabschnitt keine Rolle mehr. Der Sinn und Zweck der Nachtragsverteilung besteht somit ausschließlich darin, eine Befriedigung der Insolvenzgläubiger auch noch nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens zu gewährleisten, sofern später Gegenstände oder Beträge, die der Masse zuzuordnen sind, frei bzw. ermittelt werden.<sup>17</sup> Diese Werte sollen im Sinne einer Gesamtabwicklung des Vermögensträgers nachträglich an die Gläubiger ausgeschüttet werden<sup>18</sup> und

---

13 Für Genossenschaften und für den Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit finden sich spezielle Regelungen in § 115 GenG und § 52 Abs. 2 S. 2 VAG. Auf die Besonderheiten einer Nachtragsverteilung bei Genossenschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit wird im Rahmen dieser Arbeit nicht näher eingegangen. Vgl. dazu die Ausführungen bei: KPB/Holzer, InsO, § 203 Rn. 32 ff.; Uhlenbrück/Uhlenbrück, InsO, § 203 Rn. 29; NR/Westphal, InsO, §§ 203, 204 Rn. 22.

14 Uhlenbrück/Uhlenbrück, InsO, 13. Aufl., § 203 Rn. 2; Braun/Kießner, InsO, § 203 Rn. 1.

15 Braun/Uhlenbrück, S. 415.

16 Ausführlich zu den Zielen des Insolvenzverfahrens: LSZ/Smid/Leonhardt, InsO, § 1 Rn. 32 ff.

17 MünchKomm/Hintzen, InsO, 3. Aufl., § 203 Rn. 1; FK-InsO/Kießner, § 203 Rn. 1; Hintzen, WuB 2006, 333, 334.

18 Graf-Schlicker/Castrup, InsO, 3. Aufl., § 203 Rn. 1.

werden daher in dem besonderen Verfahren der Nachtragsverteilung an die Insolvenzgläubiger verteilt<sup>19</sup>.

Ob man der Nachtragsverteilung daneben auch verfahrensökonomische Zwecke in dem Sinne beimessen kann, dass mit ihrer Hilfe mitunter nicht mit einer vollständigen Verwertung der Insolvenzmasse nach § 196 InsO bis zur Verfahrensaufhebung zugewartet werden muss, sondern das Verfahren bereits vorher unter gleichzeitigem Vorbehalt der Nachtragsverteilung aufgehoben werden kann, wird unterschiedlich beurteilt und daher in einem gesonderten Abschnitt<sup>20</sup> näher untersucht. Dennoch soll bereits an dieser Stelle die These aufgestellt werden, dass es aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber mit den §§ 203 ff. InsO überhaupt eine nachträgliche Befriedigung der Gläubiger geregelt hat, zumindest naheliegend erscheint, bisweilen nicht mit einer vollständigen Masseverwertung zuwarten zu müssen, um die Schlussverteilung durchzuführen und im Anschluss daran das Verfahren aufzuheben.

---

19 Frege/Keller/Riedel, Rn. 1727.

20 Vgl. Kapitel Teil 4., B., I., 2., b).